

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 16.07.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1673

Berichtersteller: Abg. Bernd Lynack (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1673

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Meldegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Melderegisterdatenspiegel

(1) ¹Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) führt einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel). ²Der Melderegisterdatenspiegel dient dem Landesbetrieb

1. für Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes (BMG), soweit der Abruf nach § 39 Abs. 3 BMG sicherzustellen ist,

2. für regelmäßige Datenübermittlungen (§ 36 Abs. 1 BMG) und
3. für die Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Erstellen des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BMG.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Meldegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Melderegisterdatenspiegel

(1) ¹_____ (jetzt in Satz 2/2)

²_____ Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) hat

_____ nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG (abrufberechtigte Stellen) die Daten_____ und Hinweise, die nach § 38 Abs. 1 bis 3 BMG durch automatisierte Abrufverfahren übermittelt werden dürfen, über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abrufen können.

^{2/1}Darüber hinaus kann der Landesbetrieb

1. nach § 36 Abs. 1 BMG zulässige regelmäßige Datenübermittlungen vornehmen und
2. anstelle der Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde auf deren Anforderung für die Erstellung eines vorausgefüllten Meldescheins die Daten_____ nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BMG übermitteln, wenn die Wegzugsmeldebehörde eine Meldebehörde nach § 2 ist,

soweit dies in einer Verordnung nach Absatz 5 Satz 1 bestimmt ist. ^{2/2}Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Landesbetrieb einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1673

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

³Der Landesbetrieb ist abweichend von § 2 hinsichtlich der Aufgaben nach Satz 2 Meldebehörde.

(2) ¹Die Meldebehörden übermitteln dem Landesbetrieb für den Melderegisterdatenspiegel aus den Melderegistern die für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten und Hinweise. ²Diese werden im Melderegisterdatenspiegel gespeichert. ³Sie dürfen vom Landesbetrieb nur für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Hinsichtlich der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 unterliegt der Landesbetrieb der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums.

(4) Vor dem 1. Mai 2015 dürfen Tests für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 mit Melderegisterdaten durchgeführt werden.

gel). ³ _____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 1)

(1/1) ¹Hinsichtlich der Ausführung des Absatzes 1 ist der Landesbetrieb neben den in § 2 genannten Behörden Meldebehörde. ²Insoweit untersteht er der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums (Fachministerium).

(2) ¹Die Meldebehörden **nach § 2** übermitteln dem Landesbetrieb _____ aus den Melderegistern die für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 **Sätze 2 und 2/1** erforderlichen Daten und Hinweise. ²**Der Landesbetrieb** __speichert diese im Melderegisterdatenspiegel _____. ^{2/1}**Dabei sind zu jeder Zeit die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutz und die Datensicherheit für die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten und Hinweise zu gewährleisten.** ³Der Landesbetrieb darf die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten und Hinweise nur für die in Absatz 1 **Sätze 2 und 2/1 und Absatz 4** genannten Zwecke verarbeiten _____.

(3) _____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 2)

(4) ¹**Die Meldebehörden nach § 2 übermitteln dem Landesbetrieb auf seine Anforderung die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten und Hinweise vorab zur Erprobung der Funktionsfähigkeit des Melderegisterdatenspiegels; Absatz 2 Sätze 2 und 2/1 gilt insoweit entsprechend.** ²Der Landesbetrieb darf die ihm nach Satz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten Daten_____ und Hinweise vor Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zu dem in Satz 1 genannten Zweck an andere öffentliche Stellen, denen die Daten und Hinweise ab Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes nach Absatz 1 **Sätze 2 und 2/1** übermittelt werden dürften, übermitteln, soweit sichergestellt ist, dass die Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für den Zweck der Übermittlung nicht mehr benötigt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1673

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) Das für das Meldewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2
 - a) technische Standards,
 - b) Art und Umfang der für den Abruf bereitzuhaltenden Daten,
 - c) die zum Abruf befugten Stellen und
 - d) Einzelheiten der Protokollierung von Abrufen,
2. für die Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 1
 - a) technische Standards,
 - b) Art, Umfang und Zeitpunkt der Datenübermittlungen und
 - c) Protokollierungspflichten,
3. das Nähere über die Datenspeicherung im Melderegisterdatenspiegel und
4. das Nähere über die Durchführung der Tests nach Absatz 4.“

(5) ¹Das _____ Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln_

0/1. technische Standards für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 2/1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4,

1. für ____ Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2
 - a) _____ (jetzt in Nummer 0/1)
 - a/1) weitere abrufberechtigte Stellen,**
 - b) **Einzelheiten der zu übermittelnden Daten und Hinweise und**
 - c) _____ (jetzt in Buchstabe a/1)
 - d) _____ Protokollierungspflichten _____,

1/1. ab welchem Zeitpunkt die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2/1 vom Landesbetrieb vorzunehmen sind,

1/2. welche regelmäßigen Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2/1 Nr. 1 vom Landesbetrieb vorzunehmen sind,

2. für ____ Datenübermittlungen nach Absatz 2 Satz 1
 - a) _____ (jetzt in Nummer 0/1)
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
3. das Nähere über die **Speicherung der nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten Daten und Hinweise** im Melderegisterdatenspiegel (**Absatz 2 Sätze 2 und 2/1**) und
4. das Nähere über die Durchführung der Tests nach Absatz 4._

²In der Verordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass der Landesbetrieb mit Zustimmung des Fachministeriums technische Einzelheiten der Datenübermittlungen nach Ab-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1673

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

satz 2 Satz 1 und der Nutzung des Melderegisterdatenspiegels festlegen kann.“

2. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Meldebehörde hat dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge im Fall der Anmeldung, der Abmeldung und des Todes volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner folgende Daten dieser Personen zu übermitteln:“.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Satz 1 im Melderegister eingetragen oder eine Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 3 unzulässig ist, dürfen nicht übermittelt werden.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Rundfunkgebührenpflicht“ durch das Wort „Rundfunkbeitragspflicht“ und das Wort „Gebührengläubiger“ durch das Wort „Beitragsschuldner“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Meldebehörde hat dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle **der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten** nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge, **für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht**, im Fall der Anmeldung, der Abmeldung und des Todes volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner folgende Daten dieser Personen zu übermitteln:“.

bb) *unverändert*b) *unverändert*

Artikel 2

unverändert